

Das neue System zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen betrifft die Befüller, in der CLP-Verordnung auch als „Formulierer“ bezeichnet, die für Dritte befüllen, und somit rein rechtlich gesehen, das Gefahrstoffgemisch in Verkehr bringen. In dem Fall von Atemluft geht die Gefahr nicht von dem Gemisch aus, sondern von der physikalischen Eigenschaft Druck (hohe Verdichtung).

Die neue Einstufung der verdichteten Atemluft in Gefahrenklasse, Gefahrenkategorie und Gefahrenkodierung nach 1272/2008/EG (CLP) ergibt die „Physikalische Gefahr mit der Bezeichnung „Unter Druck stehende Gase“ – verdichtete Gase (CLP: Press. Gas) –, der Kennzeichnung mit dem Signalwort „Achtung“ und dem Gefahrenhinweis H280.



Das Gemisch ist somit nach CLP mit Gefahrenhinweis, Sicherheitshinweis, Piktogramm und Signalwort „Achtung“ zu kennzeichnen.

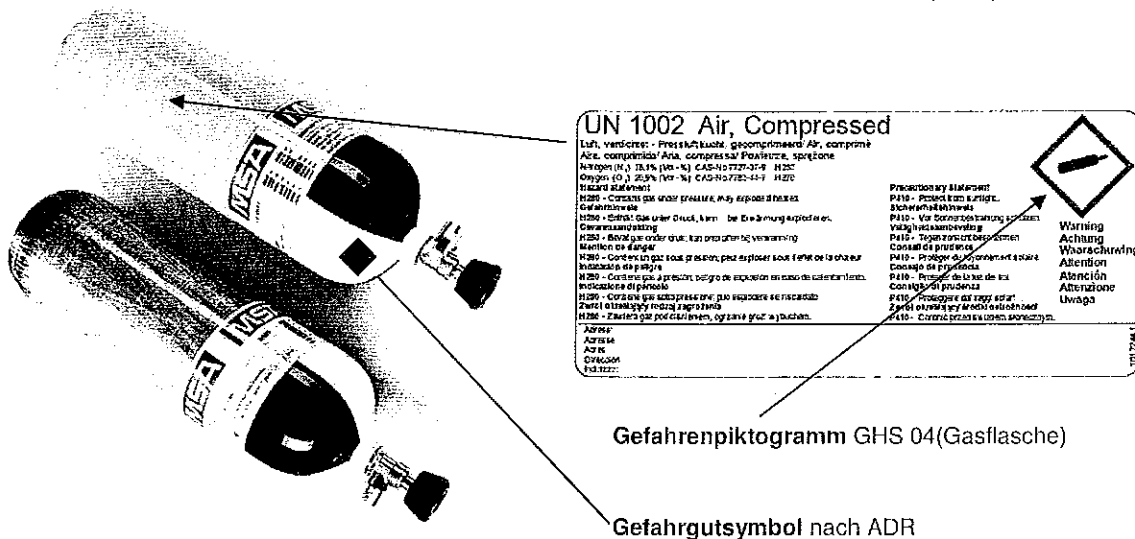
Wer muss kennzeichnen?

- Der Inverkehrbringer des Gemisches
  - Inverkehrbringen: „Bereitstellung für Dritte“
  - Wieder Befüllung: „Befüllen einer Atemluftflasche mit Atemluft“

Wie muss gekennzeichnet werden?

- Mit einem Kennzeichnungsetikett auf dem Behälter (=Atemluftflasche)
- In deutscher Sprache (evtl. zusätzlich Englisch)
- Volumenabhängige Mindestabmessungen: 74 mm x 105 mm
- Mit folgenden Mindestangaben:
  - Name, Anschrift und Telefonnummer des Befüllers
  - Nennmenge des Gemisches, sofern diese Menge nicht auf der Atemluftflasche anderweitig angegeben ist
  - Produktidentifikatoren: Druckluft – verdichtete Luft – Pressluft
  - Die Angabe der Stoffzusammensetzung kann zus. Angegeben werden.

Stoffbezeichnung	Inhalt (Vol.-%)	CAS-Nr.	Einstufung CLP
Stickstoff	78,1 %	7727-37-9	Press. Gas (H280)
Sauerstoff	20,9 %	7782-44-7	Ox. Gas 1 (H270)



Dokumentationspflicht des Befüllers

Sämtliche Informationen, die zum Zweck der Einstufung und Kennzeichnung gemäß CLP benötigt werden, müssen während eines Zeitraums von mindestens 10 Jahren nach der letzten Lieferung des Gemisches (Füllen einer Atemluftflasche) zur Verfügung gehalten werden!

# Referat 8 Information

## Kennzeichnung von Atemluftflaschen nach CLP bei „Feuerwehren“

---

Durch die europäische Umsetzung des Globally Harmonized System (GHS) mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, genannt CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging) müssen auch die Behältnisse zur Aufnahme von Atemluft unter Druck (verdichtete Luft) gekennzeichnet werden, wenn Sie in Verkehr gebracht bzw. an Andere abgegeben werden.

**Dieses führte zwangsläufig zu Unsicherheiten bei den Feuerwehren, welche durch das Referat 8 nach Absprache mit BAUA Dortmund wie folgt geklärt werden:**

In der Praxis der Feuerwehren sind zwei Fälle zu unterscheiden:

**1. Die Feuerwehr bekommt die Atemluftflasche leer angeliefert und verwendet sie ausschließlich selbst**

Wenn die Atemluftflasche ausschließlich im Bereich einer Feuerwehr verbleibt und dort befüllt und entleert wird, dann ist eine Kennzeichnung nach CLP-Verordnung nicht erforderlich. In diesem Fall ist aus chemikalienrechtlicher Sicht ausschließlich die innerbetriebliche Kennzeichnung nach TRGS 201 erforderlich. Diese besteht aus der Benennung des Inhaltsstoffes „Atemluft“ und dem Piktogramm GHS 04 oder alternativ mit dem entsprechenden Piktogramm nach ADR.

**2. Die Feuerwehr füllt die Atemluftflasche nicht selbst oder gibt sie an Andere weiter**

Die Atemluftflasche muss mit den Angaben nach CLP-Verordnung gekennzeichnet sein.

**2a. Atemluftflaschen werden bei Anderen (z. B. Kreisatemschutzwerkstätten, anderen Feuerwehren, die nicht derselben juristischen Person, wie z.B. Stadt B... angehören) gefüllt**

In diesem Fall ist anzustreben, die Atemluftflasche vor dem ersten Befüllen z. B. vom Befüller mit dem Namen der Feuerwehr zu kennzeichnen, der die Flasche gehört. Diese kann dann die Flasche immer wieder –auch bei unterschiedlichen- Befüllern füllen lassen, ohne dass eine neue Kennzeichnung stattfinden muss.

**2b. Atemluftflaschen werden von einer Feuerwehr an Andere abgegeben z. B. gelegentlich im Rahmen von überörtlichen Einsätzen oder als Regelfall bei Werkfeuerwehren, Kreisatemschutzwerkstätten**

Hier macht es Sinn, wenn die Atemluftflaschen durch die Feuerwehr/Kreiswerkstatt gekennzeichnet werden. Diese kann dann die Flaschen gefüllt an Andere abgeben.

Zusammenfassend wird empfohlen und das ist dann auch rechtskonform wenn Flaschen mit Namen, Anschrift und Telefonnummer der Feuerwehr gekennzeichnet werden, der die Flasche gehört. Dies ist gegebenenfalls mit den Vorlieferanten (Hersteller der Atemluftflasche, Aufbauhersteller des Feuerwehr-Fahrzeugs, Händler, Befüller) zu vereinbaren.

Wenn die Flasche so gekennzeichnet ist, kann sie auch von Anderen gefüllt und an Andere weitergegeben werden. Die Feuerwehr muss dann lediglich – und das ist eigentlich schon jetzt üblich - über interne Dokumentation sicherstellen, dass der aktuelle Befüller der Atemluftflasche ermittelt werden kann, um im Schadensfall den Verursacher zuordnen zu können.

Ihr Referat 8 vfdb

**Ergänzende Hinweise zur Kennzeichnungspflicht aus der CLP Verordnung**